

Verpflegungsmehraufwendungen

» Reisekostenrichtlinie umsetzen

Das Reisekostenrecht und damit auch die Verpflegungsmehraufwendungen wurden mit Wirkung ab 2014 geändert und – deutlich – vereinfacht.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
Eintägige Dienstreisen im Inland Es gibt einheitliche Pauschale in Höhe von 12 EUR bei einer Abwesenheit von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte bei mehr als acht Stunden. Wichtig: Eine Abwesenheit von genau acht Stunden berechtigt nicht (mehr) zum Ansatz der Pauschale. Ist ein Arbeitnehmer oder Unternehmer an einem Tag mehrfach auswärts tätig, werden die Abwesenheitszeiten der Tätigkeiten zusammengerechnet. Übt der Arbeitnehmer oder Unternehmer seine auswärtige Tätigkeit an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über Nacht aus (ohne jedoch zu übernachten), kann er Verpflegungsmehraufwendung geltend machen, wenn er dabei auf mehr als acht Stunden Auswärtstätigkeit kommt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mehrtägige Dienstreisen im Inland Für jeden Tag, an dem der Arbeitnehmer oder Unternehmer volle 24 Stunden von seiner Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte abwesend war, kann er eine Pauschale in Höhe von 24 EUR als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen respektive steuerfrei ersetzt bekommen. Für den Anreisetag kann ohne zeitliche Prüfung der Abwesenheit die Pauschale für eintägige Dienstreisen in Höhe von 12 EUR angesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dienstreisen im Ausland Je nach Reiseland gelten individuelle Pauschalen. Mit Schreiben vom 11.11.2013 (IV C 5 – S 2353/08/10006:004) hat das Bundesfinanzministerium die ab dem 1.1.2014 geltenden Pauschbeträge für die Verpflegungsmehraufwendungen (und Übernachtungen) im Ausland veröffentlicht. Auch hier gibt es nur noch zwei Pauschalen in Höhe von 120 % und 80 % der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Voraussetzungen sind die, wie sie auch für Inlandsreisen gelten. Wichtig: Dauern die An- und Abreisen mehrere Tage, genügt es für die Qualifizierung als An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar nach der Anreise oder vor der Abreise auswärts übernachtet. Die übrigen Regelungen zu Dienstreisen bleiben unverändert, so z.B. R 9.6 Abs. 3 LStR.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dreimonatsfrist Wie bisher ist der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Wichtig: Seit Anfang 2014 werden Unterbrechungen Dreimonatsfrist rein zeitlich bemessen. Dauert eine Unterbrechung – gleichgültig aus welchen Gründen (!) – mindestens vier Wochen, beginnt die Dreimonatsfrist erneut zu laufen. Diese Neuregelung gilt auch, wenn die Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit schon vor dem 1.1.2014 begonnen hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gestellte Mahlzeiten Die Verpflegungsmehraufwendungen sind immer zu kürzen, wenn Mahlzeiten gestellt werden. Dabei muss die Kürzung immer von der vollen Tagespauschale vorgenommen werden. Für das Frühstück ist eine Kürzung von 4,80 EUR (20 % von 24 EUR) vorzunehmen, bei Mittag- und Abendessen 9,60 EUR (40 % von 24 EUR). Zu kürzen ist die Verpflegungspauschale des entsprechenden Tages. Die Kürzung darf nicht über der täglichen ermittelten Verpflegungspauschale liegen. Gekürzt werden muss auch, wenn der Arbeitgeber Reisekostenvergütungen einbehält oder nicht voll auszahlt oder pauschal besteuert. Wichtig: Bei Zuzahlungen des Arbeitnehmers zur Mahlzeit, mindert dies den Kürzungsbetrag. In Höhe des gezahlten Entgelts erfolgt keine Kürzung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>